

SATZUNG DES TSV OBERBOIHINGEN 1891 E.V.

1. Name, Sitz und Farben des Vereins

Der im Jahre 1891 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Oberboihingen 1891 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. 220028) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 72644 Oberboihingen.

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände verbindlich an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Farben des Vereins sind Blau/Gelb

2. Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

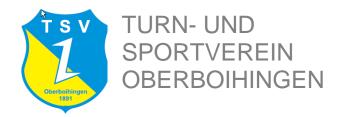
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, für besondere Aufgaben kann ein Geschäftsführer bestellt werden; das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.



4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- 3) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.
- 4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5) Ein Mitglied erhält als Anerkennung seiner Treue zum Verein folgende Ehrennadel (gerechnet ab dem 14. Lebensjahr):
 - a) Bronze für 25jährige Vereinszugehörigkeit
 - b) Silber für 40jährige Vereinszugehörigkeit und Ehrenmitgliedschaft
 - c) Gold für 50jährige Vereinszugehörigkeit

4.2. Verlust/Ende der Mitgliedschaft

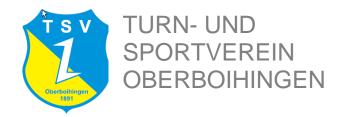
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr erfüllt ist.
- 2) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmung der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, oder
 - c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zur nächsten Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.

Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.



5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

5.1. Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags,- Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Das passive Wahlrecht wird auf 18 Jahre festgesetzt. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins sportlich tätig sein.

5.2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

6. Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

6.1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ehrenamtliche Funktionäre des Vereins sind beitragsfrei.

6.2. Außerordentliche Mitglieder



Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Hauptversammlung
- 2. der Gesamtausschuss
- 3. der Vorstand

8. Die Hauptversammlung

- 8.1 Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 8.2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die entsprechenden Tagesordnungspunkte,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter,
 - g) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen, Ausnahme 6.Ziffer 2.
 - h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- 8.3.1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder -ausgenommen Satzungsänderungensind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Diese Anträge sind vom Vorstand in der Hauptversammlung zu verlesen.
- 8.3.2. Satzungsänderungen sind mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Satzungsänderungen sind bei der Hauptversammlung zu verlesen und darüber ist abzustimmen.
- 8.4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu



ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

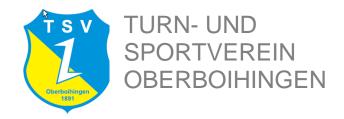
- 8.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
 - Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8.7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung einschließlich Wahlen ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

9. Gesamtausschuss

- 9.1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter

Jedes anwesende Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist unzulässig.

- 9.2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 9.3. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt 8. Ziffer 6 entsprechend.
- 9.4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. (Einladung enthält Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung).
- 9.5. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf 1 Jahr gewählt bzw. bestellt. Für Gesamtausschussmitglieder, die zugleich Vorstand sind, gilt 10. Ziffer 7.



10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus Vorstandssprecher, dessen Stellvertreter, Hauptkassierer und bis zu 4 Beisitzern.
- 10.2. Der Vorstandssprecher, dessen Stellvertreter und der Hauptkassier sind Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 10.3. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen und nicht von Ausschüssen oder Abteilungsleitern selbständig geregelt werden können.
- 10.4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.5. Vereinsintern gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses vorliegt.
- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

.

10.7.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Um zu verhindern, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden, werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen (1999, 2001 etc.) der Vorstandssprecher und zwei Beisitzer gewählt, in Jahren mit gerader Jahreszahl (2000, 2002 etc.) der stellvertretende Vorstandssprecher, der Hauptkassierer und bis zu zwei Beisitzer.

Die Beisitzer müssen von den Abteilungen gestellt werden, die Reihenfolge der Abteilungen wird vom Gesamtausschuss festgelegt. Die Beisitzer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Jedes Mitglied im Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtaus-



schuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist

Neuwahl erforderlich. Der Nachfolger wird lediglich für die Dauer der Restlaufzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt bzw. bestellt.

- 10.7.2. Sollte sich niemand finden, der die Position Vorstandssprecher, stellvertretender Vorstandssprecher oder Hauptkassierer übernimmt, müssen Vertreter der Abteilungen diese Funktionen für die Dauer von einem Jahr übernehmen. Die Reihenfolge regelt der Gesamtausschuss. Die benannten Personen müssen von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 10.7.3. Sollte sich während der Anwendung der Sonderlösung wie unter 10.7.2. beschrieben ein Mitglied des Vereins dazu bereit erklären, eine der Positionen wie unter 10.7.1. beschrieben zu übernehmen, kann das Mitglied vom Gesamtausschuß wie in Punkt 10.7.1. weiter beschrieben benannt und von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.
- 10.8. Die Aufgabenverteilung einschließlich Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

11. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

12. Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist.

13. Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.



Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, eigenverantwortlich geleitet (Abteilungsausschuss).

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und sonstige Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Jede Abteilung führt mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr durch. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit durch den Hauptkassierer des Vereins geprüft werden.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinde Oberboihingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports in der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

15. Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Oberboihingen, den 18.03.2016